VERORDNUNG (EWG) Nr. 1728/82 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verkauf von Butterreinfett

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (4), ist der Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett vorgesehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Verwendergruppen ist die Definition des Direktverbrauchs gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1186/82 (6), zu übernehmen.

Um der Entwicklung des von den Interventionsstellen angewandten Einkaufspreises Rechnung zu tragen, ist die Höhe der Beihilfe und der Verkaufspreis dieser Butter anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 649/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der Einleitungsteil von Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag ermächtigt werden, für den unmittelbaren Verbrauch im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 in der Gemeinschaft in Form von Butterreinfett bis zu noch festzusetzenden Höchstmengen"

2. In Artikel 2 Absatz 1 und in Artikel 3 Absatz 1 ist der Betrag „141 Rechnungseinheiten" jeweils durch „182 ECU" zu ersetzen.

3. In Artikel 2 Absatz 3 ist der Betrag von „145 Rechnungseinheiten" durch „200 ECU" zu ersetzen.

4. In Artikel 5 Absatz 1 sind die Worte „von höchstens 250" durch die Worte „von höchstens 500" zu ersetzen.

5. In Artikel 10a Absatz 2 ist der Betrag „3 Rechnungseinheiten" durch „3,6 ECU" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.
(5) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 5.